

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 84/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 11. Januar 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 11. Januar 2005.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

1. Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die vom Revisionsgericht zu entscheidende Frage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

Die Klägerin wirft folgende Rechtsfrage auf:

In welcher Höhe sind der Berechnung der Vergleichsrente gemäß § 307b Abs 1 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Arbeitsverdienste vor dem 1. März 1971 zu Grunde zu legen, in der monatlich tatsächlich entstandenen Höhe oder begrenzt auf 600,00 M?

Die Klägerin hat schon nicht die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit ihrer Frage aufgezeigt. Hierzu hätte sie nicht nur darlegen müssen, dass sie unter den Anwendungsbereich des § 307b SGB VI fällt, sondern insbesondere auch ausführen müssen, für welche Monate vor dem 1. März 1971 sich die aufgeworfene Frage überhaupt stellt, dh die tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte den Grenzwert von 600,00 M überschritten haben und damit im Rahmen der sog "Vergleichsrente" zur Berücksichtigung höherer Entgeltpunkte führen könnten. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.

Darüber hinaus hat die Klägerin nicht die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage dargetan. Sie selbst trägt vor, dass das Bundessozialgericht (BSG) durch Urteil vom 31. März 2004 (B 4 RA 11/03 R) die aufgeworfene Frage beantwortet hat. In dieser Entscheidung hat das BSG unter Bezugnahme auf das auch von der Klägerin benannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 104, 132 ff = SozR 3-2600 § 307b Nr 6) ausgeführt,



dass die in § 307b Abs 3 Nr 3 Satz 2 SGB VI für Zeiten vor dem 1. März 1971 angeordnete Begrenzung der zu berücksichtigenden Arbeitsverdienste auf bis zu höchstens 600,00 M für jeden belegten Kalendermonat verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Das BVerfG (Beschluss vom 8. September 2004, 1 BvR 1632/04) hat die Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil nicht zur Entscheidung angenommen. Allein der Umstand, dass die Klägerin die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht akzeptiert, gibt keinen Anlass, diese nochmals zu überprüfen.

2. Den geltend gemachten Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.

Sie trägt vor, sie habe zunächst mit ihrer Berufung den in der ersten Instanz abgewiesenen Antrag weiter verfolgt, ihren Garantiebtrag aus dem Einigungsvertrag vom 31. Dezember 1991, erhöht um 6,84 vH, ab 1. Januar 1992 zu dynamisieren. Im Erörterungstermin vor dem LSG am 18. Februar 2003 habe der Berichterstatter darauf hingewiesen, dass der besitzgeschützte Betrag (zum 1. Juli 1990) allein für das Dynamisierungsbegehren relevant sei, jedoch niedriger sei als der nach dem SGB VI festzustellende monatliche Wert ab 1. Januar 1992. Daraufhin habe sie ihren Dynamisierungsanspruch fallen lassen. Sie habe auf die Richtigkeit des Hinweises vertraut und geglaubt, dass die Weiterverfolgung ihres Dynamisierungsanspruchs ihr "nichts mehr bringen könne". Der Hinweis sei jedoch falsch gewesen. Wäre er nicht ergangen, hätte sie ihren Dynamisierungsantrag aufrechterhalten und das Gericht hätte dazu eine Entscheidung treffen müssen. Diese wäre zwar zu ihren Ungunsten ausgefallen und ihre Berufung insoweit, gestützt auf die ständige Rechtsprechung des BSG und das "2. AAÜG-ÄndG", als unbegründet zurückgewiesen worden; durch eine solche Entscheidung wäre jedoch der Weg zu einer Verfassungsbeschwerde erhalten geblieben.

Welchen Verfahrensmangel die Klägerin konkret mit ihrem Vorbringen geltend machen will, lässt sich der Beschwerdebegründung unmittelbar nicht entnehmen. Möglicherweise will sie eine Verletzung des § 106 Abs 1 SGG rügen. Aus ihrem Vorbringen, insbesondere aus der Bemerkung zur "ständigen Rechtsprechung des BSG und zum 2. AAÜG-ÄndG", folgt, dass der Berichterstatter einen Hinweis gegeben hat, der im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und zumindest der einfachgesetzlichen Rechtslage stand. Warum es sich insoweit um einen "falschen" Hinweis gehandelt hat, hat die Klägerin nicht dargelegt. Vielmehr dürfte es gemäß § 106 Abs 1 SGG sogar geboten gewesen sein, dass der Berichterstatter sie auf die Rechtsprechung und Gesetzeslage hingewiesen hat. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich nicht, dass der Berichterstatter sie unter - unzulässigen - Druck gesetzt haben könnte, um sie zu einer Rücknahme des Antrags zu bewegen. Die Klägerin hat damit schon eine Verletzung des § 106 Abs 1 SGG nicht aufgezeigt. Ferner hat sie ua nicht aufgezeigt, weshalb das Urteil des LSG, also das, was das LSG wirklich ausgeurteilt hat, auf dem angeblichen Hinweisfehler beruhen könnte.



3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)